

## Reisekostenerstattung

Grundsätzlich wird der Ort Ihrer Erstfachschule als Dienort festgesetzt. Für die Fahrten vom Wohnort zum Dienort erhalten Sie keine Reisekosten durch das Seminar; sie können diese Kosten aber bei Ihrer Steuererklärung geltend machen.

Liegt Ihre Erstfachschule außerhalb von Freiburg, so können folgende Fahrten über das Seminar abgerechnet werden:

- Wohnort-Seminar
- Erstfachschule-Seminar
- Wohnort-Zweifachschule
- Erstfachschule-Zweifachschule
- Zweifachschule-Seminar
- Zweifachschule-Erstfachschule

Liegt Ihre Erstfachschule innerhalb von Freiburg und Ihre Zweifachschule außerhalb von Freiburg, so können folgende Fahrten über das Seminar abgerechnet werden:

- Wohnort-Seminar (maximal Entfernung Erstfachschule-Seminar)
- Wohnort-Zweifachschule
- Erstfachschule-Seminar
- Erstfachschule-Zweifachschule
- Zweifachschule-Seminar
- Zweifachschule-Erstfachschule

Liegt Ihre Erstfachschule und Ihre Zweifachschule innerhalb von Freiburg, so können folgende Fahrten über das Seminar abgerechnet werden:

- Wohnort-Seminar (maximal Entfernung Erstfachschule-Seminar)
- Wohnort-Zweifachschule (maximal Entfernung Erstfachschule-Zweifachschule)
- Erstfachschule-Seminar
- Erstfachschule-Zweifachschule
- Zweifachschule-Seminar
- Zweifachschule-Erstfachschule

Die Fahrten zu beratenden Besuchen im SPH können vollständig abgerechnet werden, wenn der Ort des SPH außerhalb vom Ort der Erstfachschule liegt. Liegt der Ort des SPH im Ort der Erstfachschule, so kann maximal die Strecke Erstfachschule-SPH-Ort abgerechnet werden.

Als Anwärtlerin bzw. Anwärter wird Ihnen in der Regel die Hälfte der Reisekosten erstattet.

Fahrten, die innerhalb des Wohnortes (beginnend an der Wohnung) oder innerhalb des Dienortes stattfinden, sind Dienstgänge. Andernfalls liegt eine Dienstreise vor. Dienstreisen und Dienstgänge werden beide über das digitale Reisekostenformular abgerechnet. Die Fahrtkostenerstattungen und Wegstreckenentschädigungen bzw. Mitnahmeentschädigungen sind bei Dienstgängen und Dienstreisen gleich - allerdings wird das Tagegeld bei Dienstgängen nicht pauschal wie bei Dienstreisen sondern nur nach konkretem Aufwand bis zur Höhe des Tagegeldes erstattet.

Sie können bei der erstmaligen Antragsstellung (für den Kurs 2020-2021 bis zum 12.02.2020) die „Anerkennung triftiger Gründe“ beantragen ([Begründung für die Nutzung eines PKW](#), [Begründung für die Nutzung eines PKW](#)). Bei einer Anerkennung erhalten Sie für die Fahrt mit dem Pkw eine höhere Erstattung. Dies gilt nur, wenn Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln deutlich länger als eine Stunde pro Fahrt zwischen Wohnung und Seminar unterwegs waren. Als Beleg ist ein Ausdruck Ihrer Recherche ausreichend.

Das Land Baden-Württemberg bietet Ihnen für die Fahrten mit der Bahn ein „Jobticket“ an. Nähere Informationen, auch zum Beantragungsverfahren, finden Sie unter folgendem Link: <https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw>.

Zusätzlich erhalten Sie Tagegeld, wenn Sie mehr als acht Stunden unterwegs sind (z. B. morgens Fachsitzung Pädagogik/Pädagogische Psychologie, nachmittags Fachdidaktik). Falls Sie über Mittag heimfahren, wird die Heimfahrt nicht erstattet.

Die Höhe des Tagegeldes beläuft sich auf folgende Beträge: Bei Abwesenheit von der Wohnung

- von mindestens 8 Std. auf 50% von 6,00 €
- von mindestens 14 Std. auf 50% von 12,00 €
- von 24 Std. (bei mehrtägigen Reisen) auf 50% von 24,00 €

Auch im Rahmen der Steuererklärung ist dies relevant. Für jeden gefahrenen Kilometer erkennt das Finanzamt derzeit pauschal 0,30 € an, für das Tagegeld die oben genannten Pauschbeträge in voller Höhe. Sie können also die Differenz zum erstatteten Betrag steuerlich geltend machen.

Wenn Sie noch nähere Details wissen wollen, finden Sie [hier die aktuellen Gesetzestexte zur Reisekostenabrechnung](#)

## **Bahncard**

In aller Regel sind im Seminarbereich Freiburg die RegioKarte mit evtl. notwendigen Anschlussfahrkarten die preisgünstigste Fahrmöglichkeit bei Benutzung zuschlagfreier Züge. Bei den Ausbildungsreisen, die nur in zuschlagpflichtigen Zügen realisiert werden können (z. B. zwecks rechtzeitigen Erreichens einer Seminarsitzung nach dem Unterricht), müsste ein Jahr im Voraus geprüft werden, ob die Bahncard günstiger ist als andere Tarife. In diesem Fall würde das Seminar zu 50 % den Preis einer dienstlich notwendigen Bahncard erstatten. Da die Wirtschaftlichkeit einer Bahncard abhängt von der Zahl solcher Reisen, kann eine Bahncard i. d. R. nur rückwirkend erstattet werden.

Generell gilt allerdings: Auf jedem Reisekostenantrag für eine Bahnreise müssen Sie erklären, ob Sie im Besitz einer Bahncard sind. Auch eine aus persönlichen Gründen erworbene Bahncard ist für die Reisekostenabrechnung relevant, erstattungsfähig ist dann nur die ermäßigte Fahrkarte. (Vgl. zur Bahncard: Kudu. 8/1993).

## **Abrechnungszeitraum**

Das Seminar empfiehlt die monatliche Abrechnung. Reisekosten können **maximal bis 6 Monate rückwirkend** erstattet werden; danach verfällt der Anspruch auf Reisekosten.

## **Erstattungen**

Bei der Pkw-Benutzung beträgt die Km-Entschädigung in der Regel 50 % von 16 Cent; nur wenn triftige Gründe für die Pkw-Benutzung vorliegen, sind es 50 % von 25 Cent. Solche triftigen Gründe können in einer erheblichen Zeitersparnis oder in ungünstigen Verkehrsanbindungen liegen oder durch persönliche Pflichten (Kleinkindversorgung; Kinderabholung et Center) entstehen.

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden unter Vorlage des Fahrscheins vom Seminar zu 50 % erstattet. Bei regelmäßigen Fahrten gleichen Preises müssen dem Reisekostenantrag nicht zwingend alle Fahrscheine beigelegt werden, sondern exemplarisch einer je Monat.

Bei einer einfachen Entfernung von nicht mehr als 100 km werden die notwendigen Fahrkosten nur in Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (dazu gerechnet werden auch Ermäßigungen aufgrund persönlicher Ermäßigungstatbestände wie z.B. Schwerbehindertenermäßigung) sind auszunutzen. ICE-Fahrkarten sind erstattungsfähig, wenn die Strecke beispielsweise nur noch im ICE bedient wird oder wenn die Entfernung über 100 km beträgt oder die Zeitersparnis je Strecke mindestens eine halbe Stunde beträgt.

Auf die überaus preisgünstigen Region-Umweltkarten im Umkreis von Freiburg bzw. Offenburg wird ausdrücklich hingewiesen, verbunden mit der dringenden Bitte, für die Ausbildungsreisen statt des Pkw nach Möglichkeit öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen; dies trägt dem Anliegen des Umweltschutzes ebenso Rechnung wie dem in der Landeshaushaltsordnung festgehaltenen Grundsatz der Sparsamkeit bei der Ausgabe öffentlicher Gelder.

Exkursionen werden gesondert berechnet; es gibt hier keine Reisekostenerstattung, sondern lediglich eine pauschale Reisekostenabfindung. Dieser Antrag auf pauschale Reisekostenabfindung wird in einem Vorgang für die gesamte Exkursionsgruppe (in der Regel der Ausbildungskurs) vom jeweiligen Dozenten oder Organisator der Reise unter Vorlage sämtlicher Belege an die Seminarleitung gerichtet. Individuelle Abrechnungen von Kosten, die bei Exkursionen entstanden sind, sind nicht vorgesehen. Allerdings bitten wir bei Exkursionen darum, die Benzinkostenausgleiche bei PKW-Benutzung vorab innerhalb der Fahrgemeinschaften zu regeln, da durch die pauschale Erstattungsform am Ende alle -auch die Fahrer- denselben pauschalen Exkursionszuschuss erhalten.

*Ausnahme:* Modulare Angebote. Für Fahrten zu Modulen, die am Seminar oder an einer Schule stattfinden, und die mit keinen weiteren Kosten (Z.B. Verbrauchsmaterialien, Honorare usw.) verbunden sind, können Reisekostenerstattungen genehmigt werden. Module außerhalb dieser Dienstorte (Z.B. „Erlebnispädagogik“) und Module, die mit besonderen Kosten verbunden sind, können nicht erstattet werden.

Formulare für die reisekostenrechtliche Abfindung finden Sie auf der Seite der „Formulare“ unter ["Reisekosten"](#).

## **Job Ticket**

Informationen zum Job Ticket finden Sie unter ["Job Ticket"](#).